

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 337/13 B

L 14 R 10/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 R 1522/11 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde und Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Beschluss des
Senats vom 22. August 2013 - B 5 R 22/13 R - werden als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 22.8.2013 - B 5 R 22/13 R - hat der erkennende Senat die Revision der Klägerin gegen das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 3.5.2013 als unzulässig verworfen. Nach Zustellung der Entscheidung am 5.9.2013 hat die Klägerin mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 19.9.2013, eingegangen am 20.9.2013, Beschwerde gegen die Verwerfung der Revision eingelegt.
- 2 Die von der Klägerin gegen die Verwerfung der Revision eingelegte Beschwerde ist nicht statthaft, weil ein derartiger Rechtsbehelf im SGG nicht vorgesehen ist. Ein für die Klägerin günstigeres Ergebnis ergäbe sich auch dann nicht, wenn man die Beschwerde als Gegenvorstellung auffassen würde. Ungeachtet der fraglichen Statthaftigkeit von Gegenvorstellungen wäre eine Gegenvorstellung der Klägerin unzulässig, weil sie nicht formgerecht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten erhoben worden wäre. Nach § 73 Abs 4 S 1 SGG müssen sich die Beteiligten vor dem BSG, außer im PKH-Verfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dieser Vertretungszwang gilt auch für Gegenvorstellungen, sofern sie sich gegen Entscheidungen richten, die in einem Verfahren ergangen sind, das seinerseits dem Vertretungszwang unterliegt (*Senatsbeschluss vom 3.11.2010 - B 5 R 326/10 B - BeckRS 2010, 75369 RdNr 3 sowie BSG Beschluss vom 10.11.2006 - B 9a SB 61/06 B - Juris RdNr 3*). Das ist hier der Fall, weil die Gegenvorstellung eine Beschwerde und damit ein Verfahren betrifft, für das nach § 73 Abs 4 S 1 SGG Vertretungszwang besteht.
- 3 Dieser Beschluss ergeht in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

